

## Hygieneplan des OSZ 2 Potsdam

zuletzt aktualisiert: 23. Juni 2025

Die Verpflichtung zur Aufstellung dieses Hygieneplans erwächst aus § 36, Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. § 33, Nr. 3 Infektionsschutzgesetz (IfSG). Er regelt innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Infektionshygiene und ist gleichzeitig Dienstanweisung.

### 1 Infektionsschutz

#### 1.1 Persönliche Hygiene

Ihr persönlicher Beitrag zum Infektionsschutz:

- Bei Symptomen einer akuten Atemwegsinfektion wird vom Robert-Koch-Institut empfohlen, drei bis fünf Tage bis zur deutlichen Besserung der Symptomatik zu Hause zu bleiben.
- Abstand halten (mindestens 1,50 m), wo es möglich ist.
- Vermeidung der Berührung von Schleimhäuten im Mund-, Augen- und Nasenbereich mit den Händen
- Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen und ggf. Ellenbogen benutzen.
- Husten- und Niesetikette: Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand halten und bestenfalls wegrehen.
- Händehygiene:
  - a) Die wichtigste Maßnahme ist das regelmäßige und gründliche **Händewaschen** mit Seife (siehe auch <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/>), insbesondere nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen, nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln, nach Kontakt mit Treppengeländern, Türgriffen, Haltegriffen etc., vor und nach dem Essen, vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen einer Schutzmaske, nach dem Toiletten-Gang.
  - b) **Händedesinfektion:** Bei der Verwendung von Handdesinfektionsmitteln ist auf deren sachgerechte Anwendung gem. Gebrauchsanleitung zu achten.

#### 1.2 Meldepflicht

Aufgrund der Corona-Virus-Meldepflichtverordnung i. V. m. § 8 und § 6 (1) des Infektionsschutzgesetzes ist sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen in Schulen dem Gesundheitsamt namentlich zu melden.

Ein positives Ergebnis mit einem geeigneten Antigentest stellt zunächst einen Verdacht auf eine SARS-CoV-2- Infektion dar. Die Diagnose wird erst durch die ärztliche Beurteilung gestellt.

**2 Arbeitsschutz (Maßnahmenkatalog)**

WAS	MAßNAHME	WANN	VERANTWORTLICH
<b>Meldepflicht</b>	Verdacht bzw. Auftreten von Covid-19-Erkrankungen und weiteren meldepflichtigen Krankheiten nach § 6 IfSG sind der Schule zu melden. Schüler:innen (Erziehungsberechtigte) informieren bei Auftreten die Klassenleitung. Klassenleitung informiert die Schulleitung und erfasst betroffene Schüler:innen in weBBschule.	durchgehend während des Schulbetriebs	Schüler:innen (Erziehungsberechtigte)  Klassenleitung  Schulleitung
<b>Testkonzept</b>	derzeit keine flächendeckenden anlasslosen Testungen		
<b>Masken</b>	Für den Innen- und Außenbereich der Schule gibt es keine Maskenpflicht. Schüler:innen und alle in der Schule Tätigen dürfen im Innen- und Außenbereich freiwillig eine Maske tragen.		
<b>Lüftung</b>	Alle Räume werden regelmäßig gelüftet. Es gelten folgende Lüftungsempfehlungen: 1. vor und nach jedem Unterrichtsblock, 2. während eines Unterrichtsblockes von 90 Minuten mindestens einmal (nach ca. 20 Minuten), 3. (unabhängig von 1. und 2.), wenn die CO2-Ampel den Wert von 1000 ppm überschreitet. Lüftung bedeutet: - Lüftungsdauer von mind. 3-10 Minuten - vollständiges Öffnen von „großen“ Fenstern (gemeint ist der Öffnungswinkel) - gleichzeitiges Öffnen von Fenstern vorn und hinten im Raum - bei Räumen mit Fenstern auf zwei Raumseiten gleichzeitiges Öffnen von Fenstern auf beiden Seiten (Querlüftung) - während des Lüftens Heizungsventile herunterregeln	durchgehend während des Schulbetriebs	anwesende Lehrkraft Schüler:innen

<b>Abstände allgemein</b>	Unabhängig von der Anordnung eines Abstandsgebotes durch die zuständige Behörde wird empfohlen, Abstandsunterschreitungen von 1,50 m zwischen allen Personen (Lehrkräfte, Schüler:innen, sonstiges Personal, Gäste) auf ein notwendiges Maß zu reduzieren.	durchgehend während des Schulbetriebs	Lehrkräfte, Schüler:innen sonstiges Personal, Gäste
<b>Unterricht</b>	Der Unterricht findet planmäßig in voller Klassenstärke in den Unterrichts- und Fachräumen statt.	während des Unterrichts	Lehrkraft Schüler:innen
<b>Sportunterricht</b>	findet derzeit ohne Einschränkungen statt		
<b>Versammlungen/ Gremienarbeit</b>	Alle Sitzungen und Beratungsgespräche können in Präsenzveranstaltungen durchgeführt werden.		
<b>Ankunft/Verlassen der Schule</b>	hygienebedingt derzeit keine Einschränkungen		
<b>Wegeführung</b>	derzeit ohne Einschränkungen		
<b>Pausen</b>	Es wird empfohlen, dass sich Schüler:innen besonders in Pausen möglichst viel im Außengelände aufhalten.	während den Pausen	Schüler:innen
<b>Nachschreibetermine</b>	können derzeit ohne Einschränkungen stattfinden		
<b>vulnerable Gruppen</b>	<p>Auch Schüler:innen mit Grunderkrankungen unterliegen der Schulpflicht.</p> <p>Die Schulleitung stellt fest, ob eine Schülerin oder ein Schüler im Hinblick auf meldepflichtige Krankheiten nach § 6 IfSG als besonders gefährdet anzusehen ist. Grundlage für diese Feststellung ist ein entsprechendes ärztliches Attest in Verbindung mit einem Antrag der Erziehungsberechtigten bzw. der volljährigen Schülerin/des volljährigen Schülers.</p> <p>Der Antrag soll auf die Feststellung gerichtet sein, dass die besondere Gefährdung besteht. Er kann darüber hinaus auf eine Befreiung vom Präsenzunterricht im schulischen Regelbetrieb gerichtet sein, wenn dies aus medizinischer Sicht erforderlich ist. Der Antrag kann in der Regel nicht darauf gerichtet sein, dass die Schule bestimmte Vorkehrungen zu treffen oder zu vermeiden hat.</p>		<p>Schüler:innen (Erziehungsberechtigte) Schulleitung</p> <p>Schulleitung mit staatlichem Schulamt</p>

	<p>Die Schule erfasst die Schüler:innen, um auf dieser Grundlage in sinngemäßer Anwendung der Verwaltungsvorschriften über die Durchführung von Unterricht für kranke Schülerinnen und Schüler – VV-Kranke Schüler vom 09.02.2015 in Abstimmung mit den staatlichen Schulämtern ein Unterrichtsangebot zu organisieren.</p> <p>Über die Ausgestaltung des Unterrichts für diese Schüler:innen entscheidet das zuständige staatliche Schulamt in Abstimmung mit den Schulleiter:innen der beteiligten Schulen. Über den Besuch einer anderen als der Stammschule entscheidet das staatliche Schulamt in Abstimmung mit dem Schulträger der Schule, an der der Unterricht erfolgen soll. Der Schulträger der Stammschule und ggf. der zuständige Träger der Schülerbeförderung sind zu informieren.</p>		
<b>Sanitärbereich</b>	<p>Es stehen ausreichend Möglichkeiten zum Händewaschen zur Verfügung. Dazu zählen auch vorhandene Waschbecken in den Unterrichtsräumen.</p> <p>Für alle Waschgelegenheiten werden Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher (Papier) bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt.</p> <p>Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind arbeitstäglich zu reinigen. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination zu desinfizieren.</p>		<p>Schulträger</p> <p>Hausmeister</p> <p>Schulträger</p>
<b>Reinigung</b>	<p>Die DIN 77400 (Reinigungsdienstleitungen Schulgebäude – Anforderungen an die Reinigung) ist zu beachten.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• In der Schule steht die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund. Dies gilt auch für Oberflächen, welchen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden, da auch hier Sekrete und Verschmutzungen mechanisch entfernt werden sollen.</li> <li>• Handläufe von Treppen, Türklinken, Fenstergriffe, Schalter sind regelmäßig zu reinigen.</li> <li>• Gemeinsam genutzte Arbeitsmittel sind für den Nachnutzer zu reinigen.</li> <li>• Bei der Benutzung von Computerräumen sowie bei der Nutzung von Klassensätzen von Tablets sollen die Geräte (insbesondere Tastatur und Maus) grundsätzlich nach jeder Benutzung gereinigt werden.</li> <li>• Soweit die Reinigung gemeinsam genutzter Arbeitsmittel nicht möglich ist, müssen vor und nach der Benutzung die Hände gründlich mit Seife gewaschen werden. Die Benutzer:innen sind darauf hinzuweisen, dass in diesem Fall insbesondere die Vorgaben zur persönlichen Hygiene (kein Kontakt mit Augen, Nase, Mund) eingehalten werden.</li> </ul>		<p>Schulträger</p> <p>anwesende Lehrkräfte</p> <p>Schüler:innen</p>

### **3 Belehrung/Information**

Dieser Hygieneplan wurde in seiner aktuellen Fassung an die aktuelle Gesetzgebung zur Corona-Pandemie vom 7. April 2023 angepasst.

Lehrkräften, Schüler:innen sowie Erziehungsberechtigten minderjähriger Schüler:innen wird der Hygieneplan auf der Homepage des OSZ 2 Potsdam ([www.osz2-potsdam.de](http://www.osz2-potsdam.de)) zur Kenntnis gegeben und ist dort jederzeit verfügbar.

Das sonstige Personal wird per E-Mail über diesen Hygieneplan informiert und belehrt. Die Lehrkräfte sowie anwesende Eltern- und Schülervereiner:innen werden zusätzlich auf einer Gesamtkonferenz informiert und belehrt.

An den Eingängen des OSZ verweist ein QR-Code auf den aktuellen Hygieneplan des OSZ.

Schulleitung